

# RS Vwgh 2012/3/29 2008/15/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2012

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2008/15/0171 Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2008/15/0168 E 29. März 2012

## Rechtssatz

Im gegenständlichen Fall wurde der für bestimmte käuflich erworbene Grundstücke ermittelte Verkehrswert vom Gesamtpreis für alle Liegenschaften abgezogen und sodann die Differenz auf die weiteren Flächen verteilt. Das entspricht von der Methodik her der Subtraktionsmethode, die nur dann unbedenklich ist, wenn der gemeine Wert für alle Einzelkomponenten feststeht (vgl. das zu einer insoweit vergleichbaren Bewertungsfrage ergangene Erkenntnis vom 25. Februar 2003, 2000/14/0017). Im gegenständlichen Fall wurde der für bestimmte käuflich erworbene Grundstücke ermittelte Verkehrswert vom Gesamtpreis für alle Liegenschaften abgezogen und sodann die Differenz auf die weiteren Flächen verteilt. Das entspricht von der Methodik her der Subtraktionsmethode, die nur dann unbedenklich ist, wenn der gemeine Wert für alle Einzelkomponenten feststeht vergleiche das zu einer insoweit vergleichbaren Bewertungsfrage ergangene Erkenntnis vom 25. Februar 2003, 2000/14/0017).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008150170.X03

## Im RIS seit

02.05.2012

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)